

## GRG 19 – Billrothstraße 73

Die Schule im Grünen

**Sehr geehrte Eltern!**

**Liebe Schülerin! Lieber Schüler!**

Ich hoffe, dass Sie/du den wunderschönen Sommer in vollen Zügen genießen konnten/konntest.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie/dich über den **neuen Erlass** des BMBWF (Rundschreiben des BMBWF GZ 2022-0.612.216) informieren:

Ziel im Schuljahr 2022/23 ist es, einen **kontinuierlichen Schulbetrieb** zu gewährleisten und beispielsweise auch Sport, Musik und Schulveranstaltungen durchgehend zu ermöglichen. Die für den Schulbereich vorgesehenen Maßnahmen sind eng mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt, und die Komplexität der Maßnahmen wurde weiter reduziert (z.B. keine speziellen Regelungen für Bewegung und Sport oder für Musikerziehung mehr). Wie in allen anderen Lebensbereichen gilt es auch im Schulbereich, **mit COVID-19 leben zu lernen**.

**Einschränkungen** sollen deshalb auf ein **absolut notwendiges Minimum** reduziert werden und im Gleichklang mit den Regelungen in anderen Lebensbereichen stehen.

**Standortbezogen** kann es jedoch bei einzelnen Klassen oder auch bei ganzen Schulen aufgrund des Infektionsgeschehens zu ortsungebundenem Unterricht kommen. Auch deshalb wird empfohlen, **digitale Unterrichtsmittel** und **Lernplattformen** durchgehend einzusetzen.

Des Weiteren können **bedarfsbezogen** bzw. entlang des **Variantenmanagementplans** der Bundesregierung Maßnahmen getroffen werden.

Dazu zählen

- ✓ das standortspezifische Hygiene- und Präventionskonzept (Lüftungskonzept, Beschaffungsmanagement v.a. für Antigentests und FFP-2 Masken, anlassbezogenes Unterrichtsorganisationskonzept) sowie

- ✓ die grundsätzlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, die in einem Stufenmodell an die jeweilige Risikolage angepasst werden (Testen, MNS/FFP2-Maskenpflicht, ortsungebundener Unterricht, zeitversetzter Unterrichtsbeginn, entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Risikobewertung von Schulveranstaltungen).

Die **rechtliche Grundlage** für die konkrete Umsetzung an den Schulen bildet die **COVID-19-Schulverordnung 2022/23 i.d.g.F.** Die Verordnung enthält ein Maßnahmenbündel, durch das ein rasches Reagieren auf die jeweilige Infektionslage ermöglicht wird.

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter 14-Jährigen der **Testung** an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich, sofern von der Schulleitung eine Testung mit Antigentests zeitweilig angeordnet wird. Die Schüler/innen wechseln in diesem Fall in den ortsungebundenen Unterricht, solange die Risikolage eine regelmäßige Testung erforderlich macht. Auch ein Betreuungsangebot (GTS) kann während dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn für unsere Schule oder Klasse **vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet** werden sollte, wird für Kinder bis inklusive der 8. Schulstufe eine **Betreuung sichergestellt werden**. Auch der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen kann stattfinden. Sofern die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden. In diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

### **Eingangsphase mit freiwilligem Testangebot am Schuljahresbeginn**

Die Schülerinnen und Schüler sollten **nach Möglichkeit** (auf freiwilliger Basis) am **ersten Schultag** bereits mit einem **gültigen (PCR)-Test** an die Schule kommen. Darüber hinaus werden in der ersten Schulwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch an allen Schulen **Antigentests angeboten**, die von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Verwaltungspersonal freiwillig genutzt werden können. Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ist auch bei freiwilliger Teilnahme eine **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten** erforderlich. **Bitte** senden Sie diese per E-Mail der/dem jeweiligen **Klassenvorständin/Klassenvorstand**.

Für die **zweite Schulwoche** erhalten alle Schülerinnen und Schüler die das möchten, **drei Antigen-Schnelltest** für die Verwendung zu Hause, damit sie sich z.B. Sonntagabend oder Montag Früh testen können. Diese Antigen-Tests können im Sekretariat behoben werden.

### **Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Schulbereich**

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern diese absolut **symptomfrei** verläuft (kein Halskratzen, keine Müdigkeit und Abgeschlagenheit usw.) wurde mit dem 1. August 2022 aufgehoben und durch eine grundsätzlich zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Dies bedeutet eine **durchgängige Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske** beim Kontakt mit anderen Personen. Die Infektion bleibt aber weiterhin **meldepflichtig**.

Für Schüler/innen ab der Sekundarstufe I, für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für externe Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch symptomfrei und deshalb nicht krank gemeldet sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske

- im gesamten Schulgebäude sowie
- im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann.

Treten Symptome auf (Husten, Heiserkeit etc.), so haben sie sich wie bisher krank zu melden, zu Hause zu bleiben und eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Den **symptomfreien** Schüler/innen, Lehr- bzw. Verwaltungspersonen mit einem **positiven** Testergebnis wird an der Schule der **Raum 105** im Verbindungstrakt für **(Masken-) Pausen** zur Verfügung gestellt. Nur in diesem Raum darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine **Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert  $\geq 30$ )** erfolgen.

### **Pädagogik und Schulorganisation**

#### **Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht**

Die Schüler/innen sind verpflichtet am Unterricht teilzunehmen. Ein COVID-19-bedingtes gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich möglich aufgrund

- einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt oder
- der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gem. COVID-19-Risikogruppen-Verordnung.

D. h. Schüler/inne/n, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende Personen einer Risikogruppe angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens. **Fachärztliche Atteste** müssen die folgenden Informationen enthalten:

- ausstellende/r Ärztin/Arzt
- Ort und Datum der Ausstellung
- die Person, auf welche sich das Attest bezieht
- die Begründung für die ärztliche Entscheidung

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung die Schulärztin beiziehen.

Für Schüler/innen, die dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. **Unterrichtsinhalte** sind **selbstständig** zu erarbeiten.

### Leistungsbeurteilung

Es kommen die **Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung** zur Anwendung.

Schüler/innen werden in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn sie dem Unterricht so lange ferngeblieben sind, dass die Lehrperson **keine sichere Beurteilung** vornehmen kann, sie zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten sind und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

### Abschließende Prüfungen (Reifeprüfung)

Für die abschließenden Prüfungen im Herbsttermin (1. Nebentermin) sowie im Wintertermin (2. Nebentermin) werden die Regelungen für den Haupttermin des Schuljahres 2021/22 fortgeführt.

## Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die **Stornobedingungen** zu beachten. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen empfiehlt es sich, eine **Risikoanalyse** durchzuführen. Falls das Szenario 4 laut Variantenmanagementplan (VPM) eintreten sollte, müssen mehrtägige Schulveranstaltungen mit Übernachtungen ausgesetzt werden.

## Psychosoziale Unterstützung

Für Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, steht ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung (schulpsychologische Beratung, Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen, Sozialpädagog/inn/en sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches oder Berufsausbildungsassistent/inn/en).

**Ich bedanke mich** im Namen meines gesamten Teams für Ihr/dein Verständnis bzw. Ihre/deine Unterstützung bei der Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen. Sie leisten/Du leistest damit weiterhin einen sehr wertvollen Beitrag für die gesamte Schulgemeinschaft.

Gemeinsam werden wir auch weiterhin den Schulbetrieb sehr gut meistern.

Für Fragen und Anliegen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

**Gesundheit und viel Erfolg im neuem Schuljahr wünscht von Herzen**

Dir. Mag. Manuela Uhlig e.h.

### Kontakt:

Bundesgymnasium & Bundesrealgymnasium GRG 19

Dir. Mag. Manuela Uhlig

Tel.: +43 1 368 25 39

manuela.uhlig@bildung.gv.at

Billrothstraße 73, 1190 Wien

29.08.2022